

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 23. April 1798.

## I Publicandum.

Die diejenigen sich zu verhalten haben, welche bey Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen.

Seiner Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c. Unserm allergnädigsten Herrn, ist seit Höchstders Regierung-Antritt eine große Menge von Vorstellungen und Bittschriften über die mannigfaltigsten Gegenstände aus allen Provinzen zugekommen. So weit hieraus das Vertrauen und die Zuneigung ihrer Unterthanen erhellet, ist solches Ihrem Herzen allerdings sehr angenehm, und Allerhöchstdieselben werden auch ferner fortfahren, einem jeden, welcher sich an Sie wendet, williges Gehör zu verstaten und jede gegründet befundene Klage mit Gerechtigkeit und Milde, nach Möglichkeit abzuhefen.

Allein die übertriebene Zubringlichkeit, womit bey Seiner Majestät bisher so häufig Gesuche und Anträge, die entweder ganz widerrechtlich und unstatthaft oder zu Allerhöchstders eigenen Beurtheilung und Entscheidung nicht qualificirt sind, in einer oft unverständlichen und höchst verworrenen Schreibart angebracht worden, raubt Allerhöchstdenenselben eine kostbare Zeit, welche die Leitung des Ganzen nach die Versorgung der allgemeinen Staatsgeschäfte fordert; und das unnütze persönliche Zustromen solcher Supplikanten, oft aus den

entferntesten Provinzen der Monarchie, verursacht ihnen selbst die beträchtlichsten Kosten, entfernt sie von ihren Familien und Gewerben; fährt sie in die Hände gewinnfichtiger Ränkemacher, die ihnen unrichtige Begriffe beybringen, und falschen Rath ertheiln; und erzeugt oder nährt in ihnen den Hang zum müßigen Herumstreifen, wobey Fleiß, Industrie und Liebe zu häuslicher Ruhe und Ordnung ganz verlohren gehn. Um nun diesem Uebel abzuhefen und zugleich den Schwarm unnützer, unbedeutamer, zum Theil auch böshafter Querulanten, welche mit ungegründeten, schon oft untersuchten und durchaus unstatthaft befundenen Gesuchen und Beschwerden den Thron umlagern, von solchem Unfuge fürs künftige zurückzuhalten, haben Seine Königl. Majestät nöthig gefunden, Allerhöchstders Willensmeynung und Entschluß über diesen Gegenstand hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

## I.

In welchen Fällen dergleichen unmittelbare Vorstellungen angebracht werden können.

Nicht alle Gesuche und Anträge, ohne Unterschied, dürfen sogleich unmittelbar an Seine Königl. Majestät gebracht werden; nach der verordneten Verfassung des Preussischen Staats sind für jede Art von Geschäften und Angelegenheiten gewisse

se Beamte, Gerichte und Collegia bestimmt und angewiesen. An diese muß ein jeder zunächst sich wenden; wenn er glaubt, bey deren Resolutionen und Entscheidungen sich nicht beruhigen zu können, seine Beschwerden bey dem ihnen unmittelbar vorgesetzten Landes-Collegio anbringen; und wenn er auch bey diesem seiner Meynung nach keine Hülfe findet, dieselbe bey dem gehörigen Departement des Staats-Ministerii nachsuchen.

So in sſen zum Beyspiel alle Justiz-Sachen zunächst bey den dazu bestellten Gerichten der ersten Instanz angebracht werden; wer über diese und ihr Verfahren sich mit Grund beschweren zu können vermeynet, muß an die Regierung oder das Landes-Justiz-Collegium der Provinz sich wenden; und wenn auch dieses ihm, seiner Ueberzeugung nach, zu seinem Rechte nicht verhilft, so muß er in eigentlichen Processen und den nach den Gesetzen zulässigen Fällen die dritte Instanz ergrifen, sonst aber bey dem Justiz-Departement sich melden.

Eben so muß derjenige, welcher in Polizey- und ökonomischen Angelegenheiten, in Nahrungs- und Gewerbe-Sachen, oder wegen öffentlicher Abgaben und Prästationen etwas suchen will, zuerst das Domänen-Amt, den Magistrat oder die sonstige Polizey-Obrikeit des Orts anrufen; wenn er gegen diese Beschwerde zu haben vermeynet, bey der Krieges- und Domänen-Kammer der Provinz sich melden; und wenn auch diese ihm, seiner Meynung nach, nicht die gehörige Hülfe widerfahren läßt, seine Klagen darüber an das General-Directorium gelangen lassen.

In Accise-Sachen macht das Accise- oder Zoll-Amt die erste Instanz aus, von welchem ein jeder auf die Accise- und Zoll-Direction der Provinz, und von dieser auf das Accise- und Zoll-Departement in Berlin sich berufen kann u. s. w.

Nur derjenige, welcher in seiner Sache

diese Stufenfolge der Instanzen gehörig beobachtet hat, und gleichwohl sich überzeugt hält, daß sein Gesuch nicht hinlänglich erwogen, oder seinen Beschwerden nicht geschnäbig abgeholfen worden, kann an Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Person sich wenden, und auf Höchsterse eigene Prüfung und Entscheidung antragen.

2.

Dergleichen Beschwerden müssen nicht ohne genaue und sorgfältige Prüfung angebracht werden.

Es muß aber auch jeder, der einen solchen Schritt thun will, sorgfältig erwägen, ob sein Anbringen und Gesuch in der Wahrheit und Gerechtigkeit wirklich gegründet sey.

Durch heilsame Gesetze, durch sorgfältige Auswahl der zu deren Vollziehung bestellten Personen, durch ununterbrochene genaue Aufsicht über dieselben, und durch die strenge Verantwortlichkeit, welcher sie insaesamt vom niedrigsten bis zum höchsten unterworfen sind, ist dafür gesorgt, daß nicht leicht irgend jemand im Staate widerrechtlich gedrückt oder nach bloßer Willkühr und Leidenschaft behandelt werden kann; und besonders haben die höheren Collegia und Instanzen die gegründete Vermuthung für sich, daß sie, ihren Pflichten getreu, die an sie gelangenden Beschwerden sorgfältig prüfen und geschnäbig abthun.

Ein jeder also, dessen Gesuche und Anträge in der vorgedachten Stufen-Folge angebracht, untersucht und verworfen worden, muß in die Güte seiner eigenen Sache ein gerechtes Mißtrauen setzen. Er muß es sich selbst sagen, daß ein Verlangen, welches von so vielen rechtschaffenen und unpartheyischen Sachverständigen wiederholt geprüft und für unzulässig erklärt worden, den Gesetzen und Rechten wohl nicht gemäß seyn könne. Er muß den Gründen, die ihm vorgehalten worden, willigen Eingang verstaten, und die Bedeu-

tungen und Belehrungen seiner Vorgesetzten nicht blos um deswillen verwerfen, weil sie mit seinen Wünschen oder mit seinen Begriffen und vorgefaßten Meynungen nicht übereinstimmen. Besonders muß er sich erinnern, daß nach den zur Sicherstellung des Eigenthums und der Rechte durchaus notwendigen Vorschriften der Gesetze, gegen rechtskräftige, besonders in dritter Instanz der Prozeß-Ordnung gemäß, ergangene Urtheile, keine ferneren Rechtsmittel statt finden, sondern jeder getreue und gehorsame Unterthan selbst gegen seine eigene Ueberzeugung schon um des allgemeinen Besten und der öffentlichen Ordnung willen, sich dabey lediglich beruhigen müsse.

Es muß daher ein jeder, welcher bey Seiner Königlichen Majestät unmittelbare Beschwerden anbringen will, die Sache zuvor nochmals auf das genaueste überlegen, sich allenfalls des Rathes sachverständiger Männer bedienen, nicht aber an unbefugte Winkel-Consulenten oder sogenannte Bauern-Advocaten sich wenden, und den Eingebungen solcher unwissenden und eigennützigen Rathgeber blindlings folgen. Denn obgleich Seine Königliche Majestät, wie Sie hiermit nochmals erklären, keinem Ihrer getreuen Unterthanen den Zutritt zum Thron versperrt wissen wollen; vielmehr jede wahre und gegründete Klage willig anhören, und auf das genaueste untersuchen lassen, und wenn sie erheblich befunden wird, mit der strengsten Gerechtigkeit abstellen werden; so haben doch auch im Gegentheil alle diejenigen, welche aus störrigem Eigensinn und unbedeutlicher Rechthaberey oder gar aus Ungehorsam, und in der Hoffnung, durch Ungefüg und Zubringlichkeit, Machtprüche und widergesetzliche Verfügungen zu erschleichen, Seiner Königlichen Majestät mit grundlosen Beschwerden und Anträgen behelligen, oder Unwahrheiten und böshafte Verunglimpfungen ihrer Obrigkeiten und

Vorgesetzten sich erlauben, die strengste und nachdrücklichste Abandlung solcher Widerspänstigkeit und Bosheit, nach den Gesetzen ganz ohnfehlbar zu gewärtigen.

3.

Was denselben beygelegt werden müsse.

Jeder an Seine Königliche Majestät gerichteten Vorstellung müssen die vorhergehenden Resolutionen der Instanzen, und wenn von eigentlichen Prozeß die Rede ist, die ergangenen Urtheile und Bescheide vollständig beygelegt werden; damit eines Theils erhellen möge: ob der Supplikant den ordentlichen Gang der Instanzen gehörig beobachtet habe, und damit andern Theils Seiner Königlichen Majestät die Verfügungen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, Selbst einsehen und beurtheilen können, was deshalb weiter zu veranlassen sey; mithin die Rückfragen und Berichts-Erforderungen, welche die Arbeit ohne Noth vermehren und die Sachen aufhalten, möglichst vermieden werden.

4.

Wie und durch wen sie abgefaßt seyn.

Die bey Seiner Königlichen Majestät anzubringenden Gesuche, müssen in einer deutlichen und verständlichen Schreibart abgefaßt seyn, damit aus selbigen ersehen werden könne, was der Gegenstand des Anbringens oder der Beschwerde sey; wo die Sache bisher verhandelt worden, und was der Supplikant eigentlich verlange. Der Name des Supplikanten und der Ort seiner Wohnung, oder wo er anzutreffen ist, müssen deutlich und leserlich ausgedrückt seyn. Besonders müssen Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinen eingereicht werden sollen, nicht blos die allgemeine Unterschrift: Gemeine zu führen; sondern diejenigen, Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, müssen ihre eigene Namen darunter setzen.

N. 2. *Einige*

Jeder, welcher fähig ist, einen solchen deutlichen schriftlichen Vortrag abzufassen, kann seine Vorstellung selbst aufsetzen. Auch kann ein jeder sich dazu der Hilfe eines Freundes oder Bekannten, bedienen; oder auch an einen, der in allen Gegenden des Landes angeordneten Justiz-Commissarien sich wenden, welche schuldig sind, allen Partheyen ohne unterschied des Standes und Vermögens, sobald sie nur nicht wider die Gesetze etwas suchen und bitten, mit ihrem Amte an die Hand zu gehen.

Es muß jedoch ein jeder, welcher im Namen eines andern eine solche Bittschrift abfaßt, zugleich seinen eigenen Namen darunter setzen; oder in Entstehung dessen, gewärtigen, als ein unbefugter Winkelschriftsteller angesehen und behandelt zu werden.

Damit es aber auch besonders den Leuten aus dem Bauer- und gemeinen Bürgerstande in keinem Falle und unter keinen Umständen an Gelegenheit fehlen möge, ihre Gesuche schriftlich aufsetzen zu lassen; so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß nicht nur bey allen Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammer und andern obern Collegiis, sondern auch bey allen Gerichten im Lande an der gewöhnlichen Versammlungs- oder Gerichtsstelle zu allen Zeiten fachverständige Personen bereit seyn werden, dergleichen Leute, welche etwas zu suchen oder anzubringen haben, mit ihrem Vortrage, und also auch mit denen an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuchen zu vernehmen, und dieselben zum Protokoll umständlich nieder zu schreiben. Diese Protokollanten müssen solche Gesuche jedesmal unweigerlich aufnehmen; ohne Unterschied; ob die Sache vor dieses oder ein anders Gericht oder sonstige Behörde ressortire. Auch können und müssen sie zwar, wenn sie finden, daß das Gesuch unstatthaft oder unzulässig sey oder daß es sich zur unmittelbaren Anbringung bey Seiner Königlichen Maje-

stät noch nicht qualificirt, den Supplikanten darüber zu bedenken und zu belehren suchen, oder ihn an diejenige Instanz, wohin die Sache eigentlich gehört, und wo sie betrieben werden muß, verweisen. Wenn aber der Supplikant sich nicht bedenken lassen will; so muß dennoch sein Anliegen getreulich zum Protokoll niedergeschrieben, und ihm dies Protokoll, auf sein Verlangen zugestellt um dasselbe an Seine Königliche Majestät weiter zu befördern.

5.

Wie sie eingereicht werden müssen.

Alle an Seine Königliche Majestät gerichtete Vorstellungen müssen in der Regel auf die Post gegeben werden. Es ist durchaus unnötig, wenn, wie so oft geschieht, Leute aus den entlegensten Gegenden, weite und kostbare Reisen thun, bloß um ihre Vorstellungen bey Seiner Königlichen Majestät selbst abzugeben, oder, wie sie irri gerweise vermeinen, ihre Sache durch mündlichen Vortrage einen günstigeren Eingang zu verschaffen. Offenbarer Mißbrauch aber ist es, wenn Stadt- oder Dorfgemeinen, un solche Beschwerden anzubringen, und zu betreiben, zahlreiche Deputirten anhero senden, welche nicht nur ihre eigene Wirthschaften und Gewerbe verfaumen, sondern auch durch schwere Reise- und Zehrungs-Kosten, die Gemeinden erschöpfen und in Schulden stürzen.

Seine Königliche Majestät haben die gemessensten Anstalten getroffen, daß jedes zu Allerhöchstdero Erbrehung adressirte und auf die Post gegebene Schreiben, ganz unfehlbar in Ihre Hände kommen muß; und jeder, welcher sich dieses Weges bedient, kann zuverlässig versichert seyn, daß auf selbigem seine Bittschrift an Seine Königliche Majestät gelange, und er eben so die Resolution in seinem gewöhnlichen Wohnorte zugestellt erhalten werde.

Um auch den Mißbräuchen, welche besonders mit Absendung solcher zahlreichen Deputationen getrieben werden, desto zu-

verlässiger zu steuern, ist die Veranstaltung getroffen worden, daß die Resolutionen auf Vorstellungen und Eingaben der Gemeinden, niemals den hier anwesenden Deputirten eingehändiget, sondern durch die Post unmittelbar an die Gemeinde selbst befördert werden sollen.

6.

Warnung für diejenigen, welche dieser Anweisung keine Folge leisten.

Ein jeder also, welcher von nun an bey Seiner Königl. Majestät etwas anbringen und suchen will, hat sich nach diesen deutlichen und bestimmten Anweisungen, auf das genaueste zu achten.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht befolgt; wer Seine Königl. Majestät mit Sachen, welche vor Allerhöchstdieselben unmittelbar nicht gehören, behelligt; wer die geordnete Instanzen übergeht; wer seiner Vorstellung die vorigen Resolutionen und Bescheide nicht beygelegt, der hat es sich selbst beyzumessen, wenn auf seine Bittschrift nichts verfügt, und dieselbe allenfals nur an die Behörde zur weitem Veranlassung und Vorbescheidung zurückgeschickt wird.

Gegen die unruhigen und unbedeutsamen Querulanten aber, die sich nicht weisen und belehren lassen wollen, die Seine Kö-

v. Finkenstein, v. Blumenthal, v. Schulenburg, v. Heinitz, v. Werder, v. Reck, v. Arnim, v. Goldbeck, v. Alvensleben, v. Struensee, v. Haugwitz, v. Thulemeyer, v. Kanneurff, v. Schrötter.

## II Citationes Edictales

**W**it Friedrich Wilhelm von Gottts Gnad den König von Preußen etc.

Thun kund und thun hierdurch zu wissen, daß der verstorbenen Geheimen Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst dem gleichfalls verstorbenen Geheimen Rath Paulus Andreas Freyherrn von Schellersheim aus der auf dem Gute Haldem Fürstenthums Minden Amts Rahden intabulirten Obligation vom 9ten Febr. 1756. ein Capital von 1000 Rthlr. in vollwichtigen

igliche Majestät gegen eigenes Bewußtseyn und Ueberzeugung mit Unwahrheiten behelligen, oder welche sogar mit grundlosen Verläumdungen und Schmähungen gegen ihre Vorgesetzten und Obrigkeiten hervortreten, ingleichen gegen die unbefugten Konsulenten und Schriftsteller, die ein Gewerbe daraus machen, gemeine Leute zum unbedeutsamen Queruliren aufzuwiegeln, und sie darin durch Rath und Beistand zu unterstützen, erneuern und bestätigen Seine Königl. Majestät hiermit alle in dem allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung, in dem Edikt vom 12ten July 1787. und sonst ergangene Strafgesetze, wornach dergleichen Vergehungen mit Gefängniß, und nach Befinden der Umstände, mit Zuchthaus- oder Bestigungsarbeit, geahndet werden sollen; und werden diese Strafen an den Uebertretern von nun an ohne weitere Nachsicht und Schonung in aller ihrer Strenge vollziehen lassen.

Schließlich befehlen Seine Königl. Majestät, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und zu jedermans Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit verbreitet werden soll.

Sign. Berlin, den 17. März 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldes schuldig geworden, welches der gedachten Schuldner dem Gläubiger zwar am 15ten Febr. 1762 jedoch nur in damaligen Mittel Friedrichsd'or wieder bezahlet hat. Da der Geheimen Rath Paulus Andreas Freyherr von Schellersheim sich mit dieser geringhaltigen Gold-Münze nicht begnügen wollen, so hat sich der Geheimen Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst in dem Reverse vom 6ten Januar 1762. verbindlich gemacht, daß er wegen des in Mittel Friedrichsd'or abgetragenen

Capitals der 1000 Rthlr. in vollwichtigen Golde, dem Gläubiger dasjenige Agio nachzahlen, wolle was hiernächst durch Gesezebestimmt und festgesetzt werden würde, und ist dieser Revers durch das von der Regierung in Minden ertheilte Certificat am 4ten Febr. 1762 in dem Hypotheken Buche auf dem Freyherrlich von der Horstischen Gute Haldem intabulirt worden Durch des Judicatum vom 10ten November 1795 ist endlich dieses vorbehalten Agio mit Einschluß der Zinsen ad alterum tantum auf 585 Rthlr Friedrichsd'or festgesetzt und die Vormundschaft des minderjährigen Gutsbesizers von Haldem, Freyherrn von der Horst verurtheilet worden, solches an den Erben des Geheimen Rathes Freyherrn von Schellersheim, dem Geheimen Rath Fridemann Heinrich Christian Ludewig Freyherrn von Schellersheim, zu bezahlen. Die gedachte Vormundschaft ist zur Auszahlung des erkannten Agio bereit, verlangt aber von dem Creditore außer der Quittung die Zurükgabe des Original Reverses des Geheimen Ober Finanz Rath Freyherrn von der Horst de 6ten Jan. 1762. nebst dem darüber von der Regierung ertheilten Intabulations Document vom 4ten Februar 1762. da aber der jetzige Gläubiger, Geheime Rath Friedemann Heinrich Christian Ludewig Freyherr von Schellersheim behauptet, diese beiden Original Documente de 6ten Januar 1762. und 4ten Febr. 1762. verlohren zu haben, inzwischen die Vormundschaft des minderjährigen Freyherrn von der Horst als Gutsbesizers von Haldem nicht eher Zahlung leisten will, als bis diese beiden Original Documente nach Vorschrift der Gerichts Ordnung P. I. Tit. 51. §. 115. gerichtlich aufgeboten worden, so werden durch dieses öffentliche Proclama alle und jede unbekannte Gläubiger und Inhaber, welche aus dem angeblich verlohren gegangenen Reverse des Geheimen Ober Finanz Rath Freyherrn von der Horst de 6ten Januar

1762 und dem darüber ertheilten Intabulations Document der Regierung de 4ten Februar 1762. und der darin enthaltenen Agio Forderung rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch ad Terminum auf den 4ten July d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Referendario Kunzen zu erscheinen, aufgefordert und citiret, mit der Anweisung, in diesem Termin ihre Ansprüche und Forderungen aus dem gedachten Reverse de 6ten Januar 1762 und dem Intabulations Documente vom 4ten Februar 1762 gehörig anzugeben und rechtlich zu verificieren, oder zu gewärtigen, daß sie in Ausbleibungs-Fall damit abgewiesen und ihnen nicht allein gegen den Gutsbesizer von Haldem, dem minderjährigen Freyherrn von der Horst ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sondern auch auf den Grund des von dem Geheimen Rath Freyherrn von Schellersheim noch besonders auszustellenden Motivations Scheins die obige Agio-Forderung im Minden-Ravensbergischen Regierungs Hypotheken Buche bey dem Gute Haldem geldschet werde.

Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey der Regierung, bey dem Gerichte in Herford, und bey der Landgräflich Hessen Casselschen Regierung in Minteln affigirt, auch den hiesigen Intelliges; Blättern sechs mal so wie der Rippstädter Zeitungen drey mal inseriret worden.

Gegeben Minden den 2ten März. 1798.

Anstatt und von wegen. ic.

v Arnim.

Da der Besitzer der Wünten Stette Nr. 33. zu Düren Henr. Wünte angezeigt hat, daß er sich außer Stande befindet, seinen Gläubiger auf einmahl Genüthung zu leisten, und auf elocation seiner Stette provocirt, so ist vorläufig auf Sicherung des Stette Ertrages Bedacht genommen, und werden hierdurch alle diejenigen welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche an den Gemein-Schuld-

ner und dessen Stette haben hiermit auf-  
gefordert in Termino den 2ten May d. J.  
Morgens 9 Uhr vor dem Dom-Capituls-  
Gerichte ihre Forderung anzugeben, und  
nachzuweisen, auch sich über die Bestäti-  
gung des interimistisch angeordneten Ad-  
ministratorio und den Competenten des  
Schuldners zu erklären, im Außenblei-  
bungsfall aber haben sie zu gewärtigen  
daß bey der gegenwärtigen Justification  
auf sie keine Rücksicht werde genommen  
werden. Minden am 30ten 1798.

Stuve.

Von dem Infanterie-Regiment von Kom-  
berg sind seit Anfang Junius 1796.  
bis ult. Octbr. 1797. folgende Leute deser-  
tirt, und haben ihre Fahnen Eidbrüchig  
verlassen, als:

I. den Seconde-Lieutenant Christian Gott-  
fried Seeber aus Sachsen.

2 Die Unter-Officiers.

I. Franz Geißel aus Hessen Darmstadt.  
2. Wilhelm Schaper aus Hannover. 3.  
Friedrich Huncke aus den Lippischen. 4.  
Wilhelm Miß aus den Lippischen.

3. Die Tambours.

I. Henrich Schäfer aus den Lippischen.  
2. Anton Fliche aus dem Amt Ravensb.  
3. Wilhelm Murwitz aus Stettin. 4. Friedr.  
Flemann aus Hamburg.

4. Die Gemeinen.

I. Henrich Dewitt aus Holland. 2.  
Georg Voigt aus Sachsen. 3. Nicolaus  
Förster aus Lothringen. 4. Conrad Hä-  
gerbaum aus den Lippischen. 5. Diedrich  
Lien aus Holland. 6. Ernst Lafer aus  
Böhmen. 7. Friedr. Buschmann aus Os-  
nabrück. 8. Johann Müller aus der Pfalz.  
9. Georg Breitwieser aus Ungarn. 10.  
Adam Zack aus Pohlen. 11. Joh. Deutsch  
aus Oestreich. 12. Benzal Seleswy aus  
Pohlen. 13. Anton Wagener aus Würz-  
burg. 4. Steffen Ballert aus Hessen. 15.  
Peter Medd lburg. 16. Wilhelm Sorrug,  
17. Ludwig Fritz. 18. Peter v. Schurden-  
burg aus Holland. 19. Joh. Rüdow, 20.

Joh. Szigorswy. 21. Matthias Demowen  
aus Ungarn. 22. Lorenz Krizenorswy. 23.  
Michael Hollschowitz aus Pohlen. 24. An-  
ton Fischbach aus Hessen. 25. Henr. Jos-  
semeyer aus dem Lippischen. 26. Friedr.  
Augusty aus dem Reich. 27. Daniel Mül-  
ler aus der Graffsch. Lingen. 28. Henrich  
Niemeyer aus dem Amt Limberg. 29. Henr.  
Niemöller aus dem Amt Ravensberg. 30.  
Gerhard Hinert aus Holland. 31. Wilh.  
Andreas aus dem Lippischen. 32. Paul  
Freill aus Ungarn. 33. Albert Wische-  
nowsky aus Pohlen. 34. Joh. Schmidt  
aus Böhmen. 35. Bernh. Voigt. 36. Jobst  
Dieckman aus dem Lippischen. 37. Joh.  
Wischalowsky aus Pohlen. 38. Henrich  
Meyer aus Luxemburg 39. Johannes Houl-  
ly aus Ungarn. 40. Johannes Goffroy  
Brabandt. 41. Philip Mensching aus Bül-  
keburg. 42. Carl Schmidt aus Holland.  
43. Wilh. Jansson aus dem Löwensteinsch.  
44. Reinhardt Engelhardt aus Vückeburg.  
45. Simon Harreder aus Suchen. 46. Carl  
de la Combe aus Magdeburg 47. Andreas  
Derhayne aus Ungarn. 48. Franz Bunzel  
aus Böhmen. 49. Henr. Morgenroth aus  
Bielefeld. 50. Joseph Metzger aus der Pfalz.  
51. Bernhardt Fliege aus Vaterborn. 52.  
Christoph Birkemeyer 53. Henrich Beck-  
mann aus dem Amt Ravensb. 54. Friedr.  
Müller aus Mansfeldt. 55. Bartold  
Kuhleman. 56. Casper Bensick 57. Bernd  
Ostmann aus dem Lippischen. 58. Heinrich  
Heitmann aus Osnabrück. 59. Joh. Kraft  
aus Vaterborn. 60. Matthias Schäferwöl-  
tes aus dem Amt Ravensberg. 61. Albert  
Henr. Strackeljahn aus dem Amt Schilbes.  
62. Henrich Hesse aus Hildeheim. 63.  
Henrich Meyer aus dem Lippischen. 64.  
Johann Mactry aus Ungarn. 65. Wilhelm  
Eissenle aus Münster. 66. Maximilian Krä-  
mer aus der Pfalz. 67. Andreas Kammers-  
hausen aus Hessen. 68. Johannes Drewes  
aus Ostfriesland. 69. Henr. Bamberger  
aus Hessen. 70. Gerhard Junzen aus der  
Pfalz. 71. Henrich Wolmünster aus dem

Darmstädtisch. 72. Friedr. Keunefelbt aus Halle in Sachsen. 73. Anton Wienecke aus Hessen. 74. Wilhelm Berens aus Worms. 75. Henrich Knop aus dem Amt Ravensb. 76. Adolph Storck aus dem Lippischen. 77. Christian Walbaum aus Hessen. 78. Joh. Oberman aus Hilbesheim. 79. Friedr. Adolph Lantz aus dem Lippischen. 80. Joh. Diedrich Brechman aus Paterborn. 81. Peter Breitenfelbt aus dem Bergisch. 82. Joseph Obermeyer aus Paterborn. 83. Joh. Henr. Ellbrechter aus dem Amt Brackwede. 84. Carl Wegener aus dem Paterb. 85. Wölcker Janzen aus Norden in Ostfries-land. 86. Johannes Magary aus Ungarn. 87. Henrich Hoffmann aus dem Münsters. 88. Peter Janzen aus Aurich in Ostfriesl. 89. Johannes Ohm aus Hessen. 90. Jacob Frey aus der Schweiz. 91. Joh. Breckerhoff aus Rußland. 92. Henr. Kayser aus dem Waldeckischen. 93. Carl Meyer aus Paterborn. 94. Otto Medicker aus dem Lippisch. 95. August Kaul aus Halle in Sachsen. 96. Friedr. Eichert aus der Pfalz. 97. Johan Schwarz aus Böhmen. 98. Joh. Becker aus dem Harnoverschen. 99. Joseph Barowizny und 100. Joh. Nivakowsky aus Pohlen. 101. Claudius Bobier aus der Schweiz. 102. Joh. Bunjes aus Oldenb. in Ostfriesland. 103. Adolph Hr. Brinkman aus dem Amt Brackwede. 104. Simon Brune aus Westfriesland. 105. Christoph Botthoff aus dem Corveyischen. 106. Jacob Boskowsky. 107. Franz Schlonitzky. 108. Joh. Firlich. 109. Valentin Schwenzny. 110. George Barowsky. 111. Nicolaus Allinsky aus Pohlen. 112. Henr. Ripp aus dem Amt Brackwede. 113. Friedr. Niemböller aus dem Amt Ravensb. 114. Friedr. Grossenknetter aus dem Amt Ravensb. 105. Joseph Müller aus der Gr. Wittgenstein. 116. Georg Schäfer aus der Pfalz. 117. Friedr. Römer aus Paterborn.

Sämmtliche vorbenannte Deserteurs wer-  
den nun hiedurch nach Vorschrift des Aller-  
höchsten Edicts vom 17ten Novbr. 1704.

öffentlich, und nach Krieges-Gebrauch vor-  
geladen, sich a dato innerhalb 6 Wochen,  
und spätestens den 6ten May vor unter-  
schriebenen Regiments-Gerichten zu gestel-  
len, und sich über ihr treulosches Austreten  
zu verantworten, wiedrigenfalls, und bey  
ihrem Ausbleiben durch ein vereidetes Krie-  
ges-Gericht wider sie gesprochen: ihre Naha-  
men und resp. Bildniß an den Galgen ge-  
schlagen, und ihr sämtliches im Lande zu-  
rück gelassenes und etwa noch künftig hin-  
zu erwartendes Vermögen confiscirt, und  
dem Königl. Invaliden = Fond anheim fal-  
len wird.

Zugleich werden aber alle diejenigen wel-  
che von den benannten Deserteurs, etwa  
Pfänder oder Paarschaften in Händen ha-  
ben, oder auch nur davon Wissenschaft be-  
sitzen, hiedurch aufgefordert, bey Vermeidung  
schwerer Strafen hiervon, und bin-  
nen Verlauf des bemerkten Termins davon  
Anzeige an ihre Orts Obrigkeit zu machen.

Vielefeld im Stand = Quartier den 1ten  
April 1798.

Königl. Preuß. von Rombergische Infan-  
terie-Regiments-Gerichte.

von Freitag,

Major und Commandeur,

Konsbruch, Auditeur.

**W**ir Ritterschaft Burgermeister und  
Rath der Stadt Lübbecke thun kund  
und fügen hiedurch zu wissen, daß über  
das Vermögen des hiesigen Bürger Bäcker  
und Gastwirths Carl Ludwig Wix bey den  
Andringen der Gläubiger Concurfus credi-  
torum eröffnet, dessen Vermögen in gericht-  
lichen Beschlag genommen und der Herr  
Criminal-Rath Müller in Minden zum Cu-  
rator concursus ad interim bestellet wor-  
den. Dem zufolge werden hiedurch alle  
unbekannte Wixische Gläubiger ad termi-  
num Dienstag den 19ten Junius dieses  
Jahres früh 8 Uhr an hiesiges Rathhaus  
persönlich oder durch zulässige Bevollmäch-  
tigte, wozu ihnen der Herr Ober-Amtmann  
Rasse hieselbst, der Herr Criminal-Rath